

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2005

Nr. 2005/2156

Bewilligung zur Durchführung der Rubbellos-Lotterie „BingoLotto“

1. Erwägungen

Mit Verfügung vom 20. September 2005 hat das Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt der Interkantonale Landeslotterie/Swisslos die Bewilligung zur Ausgabe der Rubbellos-Lotterie „Bingo-Lotto“ erteilt. Der Kanton Solothurn wird ersucht, die Bewilligung zur Durchführung dieser Lotterie auf seinem Kantonsgebiet zu erteilen.

2. Beschluss

- 2.1 Der Interkanonale Landeslotterie/Swisslos wird gestützt auf Art. 2 Abs. b der Interkantonalen Vereinbarung betreffend gemeinsamen Durchführung von „Lotterien“ vom 26. Mai 1937 (BGS 513.633.1) sowie auf § 352 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 04. April 1954 (BGS 211.1) die Bewilligung zur Durchführung (Verkauf, Versand und Propaganda) der Rubbellos-Lotterie „BingoLotto“ für das Gebiet des Kantons Solothurn erteilt.
- 2.2 Die Verfügung vom 20. September 2005 des Sicherheitsdepartementes des Kantons Basel-Stadt bildet integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
- 2.3 Die Ziehungen sind durch die Interkantonale Landeslotterie/Swisslos überwachen zu lassen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Gewerbe und Handel, Reg. GL 2 (3) sb/rrbBingoLotto.doc

Kommando Polizei Kanton Solothurn zuhanden Polizeiposten (8)

Stadtpolizei Grenchen, Simplonstrasse 6, 2540 Grenchen

Stadtpolizei Solothurn, Werkhofstrasse 52, 4502 Solothurn

Stadtpolizei Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten

Kantonale Finanzkontrolle

Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, 4002 Basel

Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Bereich Recht, Spiegelgasse 6-12, 4001 Basel